

**Weisung 20xxXXXXX** (Ifd. Nr. wird von QUB vergeben) vom xx.xx.20xx

**Vorstandsbereich:** VV

**Geschäftsbereich:** GR

**Geschäftszeichen:** GR - II-1313 / II-5215.1 / 5400.1 / 6400.3

**Gültig ab:** xx.xx.20xx

**Gültig bis:** xx.xx.20xx/

**Wiedervorlage am:** xx.xx.20xx

**Bezug:**

<b>Weisung:</b>	SGB III	<input checked="" type="checkbox"/>	SGB II	<input checked="" type="checkbox"/>	FamKa	<input type="checkbox"/>
<b>Information:</b>	SGB III	<input type="checkbox"/>	SGB II	<input type="checkbox"/>	FamKa	<input type="checkbox"/>

Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II:

nur für den internen Dienstgebrauch / keine Veröffentlichung im Internet:

Grundsätzlich sind alle **Weisungen** nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) im Internet zu veröffentlichen. Von einer Einstellung im Internet kann abgesehen werden, wenn Ausnahmetatbestände vorliegen (§§ 3 – 6 IFG).

**BA-Rollenobergruppe**

- FamKa
- Fachdienste
- Kundenzugang
- Leistung, Förderung SGB II
- Operativer Service (OS) SGB III
- Vermittlung-Beratung
- Interner Service
- Führung

**BA-Rollen**

**Fachverfahren**

**Rollenunabhängige räumliche Gültigkeit**

Informationen zu den jeweiligen Kategorien erhalten Sie hier: <https://iamshop.webapp.dst.baintern.de/page.axd?RuntimeFormID=750ec63d-6fa1-4613-beae-e258bd5eb8f7&ContextInstanceID=18b79609-762a-4578-a0ba-74e33790a79b>

## **Titel: Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Minderungsvorschriften**

**Bezug: FW §§ 31, 31a, 31b SGB II, FW § 32 SGB II**

Verweis in Bezugsdokument zu erstellen:

**Aufhebung von Regelungen:** Die E-Mail-Information mit den ersten Anwendungshinweisen vom 5. November 2019 wird mit dieser Weisung ersetzt.

### **Zusammenfassung:**

Am 05. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit der Leistungsminderungen im SGB II entschieden und eine Übergangsregelung getroffen (BVerfG, Az.: 1 BvL 7/16). Die Entscheidung des BVerfG ist gemäß § 31 Absatz 1 BVerfGG bindend und hat gemäß § 31 Absatz 2 BVerfGG Gesetzeskraft. Mit der Weisung wird das Übergangsrecht bis zu einer gesetzlichen Neuregelung umgesetzt.

Im Fall des Bezugs von Arbeitslosengeld und aufstockender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Vorgaben des BVerfG auch von den Agenturen für Arbeit umzusetzen. Die Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II und § 32 SGB II wurden angepasst.

## **I. Ausgangssituation**

### **1) Kernaussagen der Entscheidung**

Das BVerfG hat mit Urteil vom 05. November 2019 zu den §§ 31, 31a, 31b SGB II für Leistungsberechtigten ab 25 Jahren entschieden, dass zur Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit Mitwirkungspflichten auferlegt werden dürfen und die Verletzung solcher Pflichten sanktioniert werden darf.

Unvereinbar mit dem Grundgesetz sind ab der Urteilsverkündung jedoch Leistungsminderungen nach § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II, die die **Höhe von 30 Prozent** des maßgebenden Regelbedarfs in Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II überschreiten.

Für Leistungsminderungen nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II bis zu 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gelten ab sofort strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit, insbesondere:

#### **a) Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Härte:**

Eine Leistungsminderung soll nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer **außergewöhnlichen Härte** führen würde. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn eine Minderung in der Gesamtbetrachtung des Einzelfalls **untragbar** erscheint. Dies ist in den Ausnahmesituationen der Fall, in denen zwar grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht erfüllt werden könnte, es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände **unzumutbar** erscheint, das Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht zu sanktionieren. Insbesondere kann dabei von einer Leistungsminderung abgesehen werden, wenn im vorliegenden Einzelfall die Ziele des Gesetzes – Verringerung der Hilfebedürftigkeit und der Heranführung bzw. Eingliederung in den Arbeitsmarkt – nur erreicht werden können, wenn eine Leistungsminderung unterbleibt.

#### **b) Verkürzung des Minderungszeitraums bei nachträglicher Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung:**

aa) Eine Leistungsminderung soll grundsätzlich enden, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

bb) Gleiches gilt, wenn der eLb die **ernsthafte und nachhaltige Bereitschaft** zeigt, zukünftig die geforderten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Ab einer glaubhaften Erklärung, darf die Minderung nicht länger als einen Monat andauern.

- c) Insbesondere ist der betroffenen Person die Gelegenheit zu geben, in einem **persönlichen Gespräch** den Sachverhalt und die persönlichen Umstände umfassend vortragen zu können.

## 2) Weitere Auswirkungen des Urteils für die Verwaltungspraxis

- a) Die Übergangsregelungen der Entscheidung sind auch auf **Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 SGB II** anzuwenden.
- b) Die Übergangsregelungen der Entscheidung sind ferner auf **Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 2 SGB II bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren** anzuwenden.
- c) Minderungszeiträume bei mehreren Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II können sich zeitlich überschneiden. Die Minderung ist jedoch der Höhe nach auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.
- d) Die Addition mehrerer Minderungen durch **Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II** ist möglich. Soweit diese jedoch 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs **überschreitet**, ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sowie die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung zu prüfen.
- e) Die Addition einer Minderung aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mit Minderungen von Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II ist zulässig. Soweit die Minderung 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreitet, ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte und die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung zu prüfen.
- f) Bei sog. Aufstockern ist eine Minderung des Auszahlungsbetrages der Bedarfe für Unterkunft und Heizung möglich, sofern dies die Folge einer Berücksichtigung von Einkommen (u. a. Arbeitslosengeld, Erwerbseinkommen) darstellt.

## 3) Zeitlicher Geltungsbereich

Das Urteil gilt mit sofortiger Wirkung ab dem Tag der Urteilsverkündung (5. November 2019). Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

## 4) Überprüfung festgestellter Leistungsminderungen von Amts wegen oder auf Antrag

Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.

### a) Bestandskräftige Verwaltungsakte

**Verwaltungsakte**, gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde und für welche die **Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist, sind bestandskräftig.**

### aa) Abgeschlossene Minderungszeiträume

Nicht zurückzunehmen sind die Bescheide über Leistungsminderungen, deren Minderungszeiträume abgeschlossen sind, d.h., die insgesamt vor dem Tag der Urteilsverkündung (5. November 2019) liegen (§ 40 Absatz 3 SGB II i.V.m. § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Anträge nach § 44 SGB X, die vor der Urteilsverkündung **vollständig abgelaufene Minderungszeiträume** betreffen, sind somit abzulehnen.

### bb) Nicht abgeschlossene Minderungszeiträume

Für bestandskräftige Minderungsbescheide, deren Zeiträume nicht vollständig vor dem Tag der Urteilsverkündung (5. November 2019) abgeschlossen waren, gilt:

- **Minderungsbescheide, die 30 Prozent nicht übersteigen**

Die Minderungsbescheide sind im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bzw. nachträglichen Mitwirkung hin zu überprüfen. Ggfs. ist eine erneute Anhörung erforderlich.

Eine Rücknahme kann ab nachträglicher Mitwirkung frühestens aber ab dem 5. November 2019 mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung erfolgen.

- **Minderungsbescheide, die über 30 Prozent hinausgehen**

Die Verwaltungsakte nach § 31a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 SGB II (über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs) sind mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung (ab dem 05. November 2019) zurückzunehmen, **soweit** sie über eine Leistungsminderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen. Sie sind ebenfalls auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bzw. nachträglicher Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung hin zu überprüfen. Ggfs. ist eine erneute Anhörung erforderlich. Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, ist der Verwaltungsakt ab dem Tag der Entscheidung vollständig aufzuheben. Eine Rücknahme hat ab nachträglicher Mitwirkung bzw. Bereiterklärung, frühestens aber ab dem 5. November 2019 mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung erfolgen.

Ziffer 4a) gilt entsprechend bei wiederholten Meldeversäumnissen und dem Zusammentreffen von Meldeversäumnissen mit einer Minderung nach § 31a SGB II (siehe Ziffer 2d und 2e).

**b) Nicht bestandskräftige Verwaltungsakte**

**Verwaltungsakte**, bei denen die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist oder in denen ein Widerspruchs- oder gerichtliches Verfahren läuft, sind **noch nicht bestandskräftig**.

- **Minderungsbescheide, die 30 Prozent nicht übersteigen**

Nicht bestandskräftige Verwaltungsakte, in denen die Leistungsminderung nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II (30 Prozent) **vor der Urteilsverkündung am 5. November 2019** festgestellt worden sind, bleiben wirksam.

Sie sind, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt ist, von Amts wegen im Hinblick auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bzw. nachträglicher Mitwirkung (siehe unter I.1. a)-b)) zu prüfen. Ggf. ist ein erneutes Anhörungsverfahren durchzuführen. Eine Rücknahme hat bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Zeit vor der Entscheidung zu erfolgen.

- **Minderungsbescheide, die über 30 Prozent hinausgehen**

Nicht bestandskräftige Verwaltungsakte sind in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 SGB II (über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs) mit Wirkung für die Vergangenheit (auch für die Zeit vor der Entscheidung) – unabhängig vom eingelegten Rechtsbehelf oder der Prüfung von Amts wegen – zurückzunehmen, **soweit** die Minderung über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgeht. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sowie die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung sind zu prüfen. In gerichtlichen Verfahren kann ein (Teil-)Anerkenntnis ausgesprochen werden (ggf. Prüfung Kostenlast).

Dies gilt entsprechend bei wiederholten Meldeversäumnissen und dem Zusammentreffen von Meldeversäumnissen mit einer Minderung nach § 31a SGB II (siehe Ziffer 2d und 2e).

Die Ausführungen unter I.4.b) gelten entsprechend für alle Leistungsminderungen, die in Unkenntnis der Entscheidung des BVerfG nach der Urteilsverkündung getroffen wurden.

## **5) Regelungen für den Bereich Markt und Integration**

### **a) Eingliederungsvereinbarungen/ersetzende Verwaltungsakte**

Nach dem Urteil des BVerfG, sind die aktuellen Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II mit fehlerhaften Rechtsfolgebelehrungen versehen. Gleiches gilt für die Verwaltungsakte, die eine Eingliederungsvereinbarung ersetzen sollen. Nach § 15 Abs. 3 S. 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Die Aktualisierung bzw. Anpassung der Rechtsfolgebelehrung der Eingliederungsvereinbarungen / Verwaltungsakte (gem. § 59 SGB X) erfolgt im Zuge dieser Vorgabe im Rahmen der regulären Vorspracheprozesse (Fortschreiben der Eingliederungsvereinbarung/ des Verwaltungsaktes).

Die Jobcenter werden durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- **Aktualisierte Rechtsfolgebelehrungen** stehen ab dem **XXXX** im IT-Fachverfahren VerBIS zur Verfügung.
- **Nachhaltung und Anpassungsprozesse** werden technisch durch VerBIS (Suchläufe und Wiedervorlagen) ab sofort und opDS – Auswertungen ab **XXXX** unterstützt.

### **b) Vermittlungsvorschläge:**

Nach dem Urteil des BVerfG sind die aktuellen Vermittlungsvorschläge mit fehlerhaften Rechtsfolgebelehrungen versehen. Festgestellte Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II sind nach den Maßgaben des Urteils des BVerfG (s. I.1)) zu behandeln.

Die Jobcenter / Agenturen für Arbeit werden mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- **Aktualisierte Rechtsfolgebelehrungen** stehen ab dem **XXXX** im IT-Verfahren VerBIS zur Verfügung.

### **c) Angebote und Zuweisungen in Maßnahmen oder geförderte Arbeitsverhältnisse sowie Bewilligungsbescheide für Gutscheinmaßnahmen**

Nach dem Urteil des BVerfG sind die Angebote und Zuweisungen in Maßnahmen oder geförderte Arbeitsverhältnisse sowie Bewilligungsbescheide für Gutscheinmaßnahmen mit fehlerhaften Rechtsfolgebelehrungen versehen. Festgestellte Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II sind nach den Maßgaben des Urteils des BVerfG (s. I.1)) zu behandeln.

Die Jobcenter / Agenturen für Arbeit werden mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- (1) **Aktualisierte Rechtsfolgebelehrungen** werden bis zur Bereitstellung der zentralen BK-Vorlagen im Wordformat im Intranet unter BA Intranet > SGB II > Förderung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die betroffenen zentralen BK-Vorlagen werden schnellstmöglich sukzessive aktualisiert. Die Informationen dazu finden Sie unter BA-Intranet > Interne Dienstleistungen > Informationstechnik > UHD > Vorlagentechnik > Neuerung > Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK-Vorlagen

### **d) Sog. Aufstocker (Bezug von SGB II und SGB III – Leistungen)**

Kunden, die sowohl Arbeitslosengeld als auch Arbeitslosengeld II beziehen (sog. Aufstocker) werden vermittlerisch von den Agenturen für Arbeit betreut (§ 5 Abs. 4 SGB II). Der Umstand, der im SGB III zum Eintritt einer Sperrzeit führt, stellt im SGB II eine Pflichtverletzung dar (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II), auf die die Übergangsregelungen der Entscheidung des BVerfG anzuwenden sind (s. I.2) a)). Die Entscheidung des BVerfG hat keine Auswirkung auf die Sperrzeitentscheidung der Agentur für Arbeit. Im Rahmen der vorzunehmenden Anhörung gelten - soweit eine Entscheidung über eine

Leistungsminderung der Jobcenter vorzubereiten ist - die vom BVerfG formulierten Vorgaben zur Prüfung der Härtefälle bzw. nachträglicher Mitwirkung (s. I.1) a)-b)) auch für die Agenturen für Arbeit. Die Agenturen für Arbeit informieren die Jobcenter über das Ergebnis der Anhörung, damit in der Folge eine Entscheidung über die Leistungsminderung durch das Jobcenter getroffen werden kann.

Die Agenturen für Arbeit werden durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- **Aktualisierte Rechtsfolgebelehrungen** stehen ab dem **XXXX** im IT-Fachverfahren VerBIS sowie in den BK- Vorlagen zur Verfügung
- **Die Arbeitshilfe „Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitssuchenden Aufstockern“ vom 20.07.2017 wird überarbeitet und zeitnah zur Verfügung gestellt.**

Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit werden mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- Zur **Dokumentation der schriftlichen / persönlichen Anhörung** werden angepasste BK-Vorlagen ab dem **XXXX** zur Verfügung gestellt. In den Vorlagen sind alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte (wichtiger Grund, außergewöhnliche Härte, Mitwirkungsbereitschaft) enthalten.

## II. Auftrag und Ziel

Mit der Veröffentlichung dieser Weisung wird die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 5. November 2019 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung geregelt.

## III. Einzelaufträge

- 1) Aufträge an die gemeinsamen Einrichtungen und die Agenturen für Arbeit**  
Die gemeinsamen Einrichtungen stellen die Umsetzung dieser Weisung mit sofortiger Wirkung sicher.  
Die Agenturen für Arbeit stellen die Umsetzung der Regelungen des Urteils des BVerfG für den Personenkreis der Aufstocker mit sofortiger Wirkung sicher.
- 2) Aufträge an die Regionaldirektionen**  
Die Regionaldirektionen stellen die Umsetzung dieser Weisung in den gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit sicher.

## IV. Info

Die Anpassung von Rechtsfolgenbelehrungen in Vorlagen aus VerBIS, ATV und BK sowie die Überarbeitung der Anhörungen und Minderungsbescheide in BK-Text werden zeitnah erfolgen.

Zur Identifizierung der potenziell betroffenen Leistungsfälle (siehe Punkt 3.2) steht ab XX.XX.2019 eine Informationsliste mit der Bezeichnung "XX" auf der ALLEGRO-Listenablage zur Verfügung. Sofern eine gemeinsame Einrichtung nicht betroffen ist, wird keine Liste bereitgestellt.

Zur technischen Abbildung der Minderungsentscheidungen im IT-Verfahren ALLEGRO steht ab sofort die Übergangsregelung 6.3 „Umgang mit Leistungsminderungen aufgrund des BVerfG-Urteils“ im [ALLEGRO-Wiki](#) zur Verfügung.

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Intranet/Internet](#) zur Verfügung.

**V. Haushalt**  
entfällt

**VI. Beteiligung**  
entfällt

Gez. Unterschrift

**Anlagen**  
Ggf. XXXXXX

ENTWURF